

GZ.: BMI-LR1419/0007-III/1/a/2007

Wien, am 06. August 2007

An

1. das Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 WIEN

2. die Abteilung III/3

im Hause

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMUKK
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz
geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1419/0007-III/1/a/2007

Wien, am 06. August 2007

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und KulturMinoritenplatz 5
1014 Wien

Zu Zl. BMUKK-13.469/007-III/2/2007

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMUKK
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz
geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 33 (§ 10 Abs. 4):

Folgt man dem Wortlaut der Bestimmung hat eine Datenanwendung (hier: das „Zentrale Melderegister“) Daten aus einer anderen Datenanwendung (hier: aus der „Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesetz“) zu „übermitteln“. Soweit das „Zentrale Melderegister“ über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, stellt sich jedenfalls die Frage, wer für diese - in § 10 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehenen - Datenübermittlungen datenschutzrechtlich verantwortlich sein soll.

Datenschutzrechtlicher Auftraggeber (iSd § 4 Z 4 DSGVO 2000) der „Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesetz“ ist der Bundesminister für Inneres (bzw. das BM.I als sein „Geschäftsapparat“).

Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des „Zentralen Melderegisters“ sind gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 MeldeG die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 MeldeG als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSGVO 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO 2000 für diese Datenanwendung ausübt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 haben Dienstleister unabhängig von allfälligen vertraglichen Vereinbarungen bei der Verwendung von Daten für den Auftraggeber jedenfalls folgende Pflichten: die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden; insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag des Auftraggebers verboten.

Adressat einer gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sollte daher idealtypischerweise nicht ein „Register“ (bzw. eine Datenanwendung) ohne Rechtspersönlichkeit, sondern der datenschutzrechtliche Auftraggeber (iSd § 4 Z 4 DSG 2000) einer Datenanwendung (bzw. allenfalls sein „gesetzlicher“ Dienstleister) sein.

Soweit § 10 Abs. 4 des Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird, eine Verpflichtung zur Datenübermittlung aus der Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, normiert, steht diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu § 16b Abs. 1 Meldegesetz, wo eine bloße Ermächtigung („Kann-Bestimmung“) zur Führung der Gleichsetzungstabelle durch den Bundesminister für Inneres normiert wird.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt